

Hausordnung Fraunhofer IIS

§ 1 Geltungsbereich / Allgemein

- (1) Das Fraunhofer-Institut für Integrierte Schaltungen IIS mit seinen Außenstellen (»Fraunhofer IIS«) ist eine Einrichtung des gemeinnützigen, partiell öffentlich grundfinanzierten Forschungsvereins Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V. (»Fraunhofer-Gesellschaft«).
- (2) Diese Hausordnung dient der Sicherheit und Ordnung in den Räumlichkeiten des Fraunhofer IIS. Die Hausordnung gilt für alle Räumlichkeiten des Fraunhofer IIS in den Haupt- und in den Nebengebäuden seiner Standorte mit Ausnahme der Standorte des Geschäftsbereichs EAS sowie für die zugehörigen Freiflächen samt Anlagen, soweit im Einzelfall für einen Standort nicht speziellere Regelungen getroffen wurden.
- (3) Die Bestimmungen dieser Hausordnung sind von allen im Fraunhofer IIS tätigen Personen (auch von den Personen, welche für Untermieter tätig sind) sowie von allen Personen, die sich in den Räumen des Fraunhofer IIS sowie auf den davor befindlichen zugehörigen Freiflächen aufhalten, zu beachten.
- (4) Die Räumlichkeiten des Fraunhofer IIS sind unter größtmöglicher Schonung der Baulichkeiten, der Einrichtungen und des sonstigen Inventars und unter sparsamer Verwendung von Energie zu nutzen.

§ 2 Ausübung des Hausrechts

- (1) Die Mitglieder der Institutsleitung des Fraunhofer-Instituts für Integrierte Schaltungen IIS (Institutsleitung) üben das Hausrecht nach außen aus.
- (2) Das Hausrecht kann auch durch allgemein oder im Einzelfall explizit von der Institutsleitung beauftragte Personen ausgeübt werden (Sicherheitsdienst u.a.).
- (3) Bei Gefahr in Verzug können auch sonstige fest angestellte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Instituts das Hausrecht ausüben.
- (4) Den Anordnungen der für die Vollziehung des Hausrechts nach den Absätzen (1) bis (3) zuständigen Personen, die diese insbesondere zur Aufrechterhaltung der Ordnung einschließlich der Sauberkeit, der Ruhe und Sicherheit treffen, ist Folge zu leisten.

§ 3 Sicherheit und Ordnung

- (1) Gebäude, Einrichtungen, Gästezimmer, Geräte, Anlagen und Freiflächen mit ihren Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung. Die Überlassung von Räumlichkeiten zur Nutzung durch Externe bedarf einer vorherigen, schriftlichen Vereinbarung. Gäste müssen sich am Empfang registrieren, sind unter Umständen zur Geheimhaltung zu verpflichten und müssen während ihres Aufenthalts im nicht-öffentlichen Bereich des Fraunhofer IIS einen sichtbaren Gästerausweis tragen. Die Kantinen der Standorte sind grundsätzlich nicht öffentlich.
- (2) Es ist darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl, Einbruch oder Sachbeschädigung verhindert und alle Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden. Räume und Inventar sind pfleglich zu behandeln. Wer Schäden am Gebäude oder Inventar des Fraunhofer IIS verursacht, haftet dafür im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Beim Verlassen der Räume des Fraunhofer IIS sind die Fenster zu schließen und nach Möglichkeit die Beleuchtung und andere elektrische Gerätschaften auszuschalten. Wertgegenstände sind an einem sicheren Ort, zu verwahren. Für den Verschluss von Schränken und/oder Schreibtischen sind die jeweiligen Nutzer und Nutzerinnen verantwortlich. Schlüssel, Zugangskarten bzw. Zugangschips sind sicher aufzubewahren.
- (4) Die Vorrichtungen zur Unfallverhütung sind jederzeit gebrauchsfähig zu erhalten. Sie dürfen nicht beseitigt oder unwirksam gemacht werden. Das Fehlen von Schutzvorrichtungen, Mängel oder sonstige Unregelmäßigkeiten, die geeignet sind, einen Unfall herbeizuführen, sind unverzüglich zu beseitigen oder am Empfang des Standortes oder beim Sicherheitsdienst anzuzeigen. Festgestellte Schäden, Mängel, Unregelmäßigkeiten oder besondere Vorkommnisse sind unverzüglich zu melden.

(5) In den Räumlichkeiten des Fraunhofer IIS und auf den zugehörigen Freiflächen samt Anlagen ist auf Sauberkeit zu achten. Der anfallende Müll darf nur in den dafür vorgesehenen Behältnissen entsorgt werden.

(6) Kraftfahrzeuge, Fahrräder, Motorräder und Mopeds o.ä. dürfen nur in den dafür ausgewiesenen Bereichen abgestellt werden. Zweckwidmungen für bestimmte Stellplätze sind zu beachten (Mietfahrzeuge, Gäste u.a.). Auf dem befahrbaren Teil des Betriebsgelände des Fraunhofer IIS gilt die StVO entsprechend. Es gilt Schrittgeschwindigkeit.

(7) Für die Benutzung der IT-Infrastruktur des Fraunhofer IIS inkl. einer Benutzung des Internets über LAN oder WLAN mit eigenen Geräten sind die IT-Benutzervorschriften der Fraunhofer-Gesellschaft zu beachten.

(8) Offenes Feuer ist in den Räumen grundsätzlich verboten.

(9) Grillen ist im Außenbereich nur in den dafür freigegebenen Bereichen und im Einzelfall nach vorheriger Genehmigung gestattet. Auf die Geltung der Brandschutzordnung (Aushänge) wird hingewiesen.

§ 4 Verhalten im Notfall

(1) Siehe Brandschutzordnung (Aushänge). Bei Feuersalarm müssen die Räumlichkeiten des Fraunhofer IIS auf dem schnellsten Wege verlassen werden. In diesem Fall dürfen nur die Treppen- und Nottreppenanlagen benutzt werden. Eine Benutzung der Fahrstühle ist untersagt.

(2) Notausgänge sind entsprechend als solche gekennzeichnet. Fluchtpläne hängen am Empfang des jeweiligen Standorts sowie auf den Korridoren aus. Die Sammeltreffpunkte befinden sich außerhalb der jeweiligen Gebäude und sind ausgeschildert.

(3) Notfallmeldung, Feuerwehr, Notarzt, Rettungsdienst: Telefonnummer **112**

(4) Bei Störungen des Betriebsablaufs (z. B. durch aufgetretene Schäden, Diebstähle und Einbrüche) soll eine unverzügliche Meldung am Empfang des Standortes oder beim Sicherheitsdienst erfolgen.

§ 5 Genehmigungspflichtige Betätigungen

Folgende Betätigungen sind in den vom Fraunhofer IIS betriebenen bzw. überlassenen Räumlichkeiten und Freiflächen abhängig von einer vorherigen, schriftlichen Genehmigung:

- 1) Aushängen von Plakaten, Transparenten, Spruchbändern, Wandzeitungen (Anschläge) etc.
- 2) Verteilen von externen Druckerzeugnissen jeder Art
- 3) Foto- und Filmaufnahmen, insbesondere durch Externe in den Räumlichkeiten des Fraunhofer IIS samt seiner Außenanlagen. Im Einzelfall können Gäste vor dem Betreten von nicht-öffentlichen Bereichen des Fraunhofer IIS zum Ausschalten oder Abgeben von aufnahmefähigen (elektronischen) Geräten verpflichtet werden. Anfragen hierzu sind an die Stabsstelle Unternehmenskommunikation zu richten.
- 4) Durchführung von Befragungen durch externe Personen
- 5) Jede Abwicklung von Verkaufsgeschäften und sonstigem Warenvertrieb, ausgenommen in den dafür vorgesehenen und bewilligten Räumlichkeiten.

§ 6 Untersagte Betätigungen

Folgende Betätigungen sind in den vom Fraunhofer IIS betriebenen bzw. überlassenen Schulungszimmern und sonstigen Räumlichkeiten sowie Freiflächen samt Anlagen untersagt:

- 1) Jegliches Verhalten, welches geeignet ist, die Ruhe, Ordnung und Sicherheit in den Gebäuden, Räumen und/oder Freiflächen des Fraunhofer IIS zu stören, die Räume und Ausstattungsgegenstände zu beschädigen und/oder dem Ruf des Fraunhofer IIS zu schaden.
- 2) Das Mitführen von Tieren
- 3) Das Übernachten von externen Personen in den Räumlichkeiten des Fraunhofer IIS mit Ausnahme des Forschungscampus Waischenfeld,
- 4) Jede parteipolitische Betätigung in Wort und Schrift,
- 5) Blockieren bzw. Versperren jeglicher Zugänge und Verkehrsflächen, insbesondere der Flucht- und Rettungswege sowie der speziellen Zugänge für Schwerbehinderte.
- 6) Das Rauchen innerhalb der Räumlichkeiten des Fraunhofer IIS.

§ 7 Verstöße gegen die Hausordnung

(1) Verstöße gegen die Hausordnung sind unverzüglich einer Person nach § 2 Absatz (1) bis (3) anzuzeigen. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung kann ein Hausverbot erteilt werden. Eine Ahndung von Verstößen erfolgt nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Alle rechtswidrigen und schuldhaften Handlungen, die den Verdacht erwecken, einen nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs strafbaren Tatbestand zu erfüllen, sind im Wege einer Meldung an die Institutsleitung polizeilich oder bei der Staatsanwaltschaft zur Anzeige zu bringen.

(3) Bei Gefahr in Verzug, in der Form dass Straftaten mit Körperverletzung, tätlichen Beleidigungen, erheblichen Sachbeschädigungen u. ä. begangen werden, die sofortige Maßnahmen der Gefahrenabwehr erforderlich erscheinen lassen, sind alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Fraunhofer IIS berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu setzen, die geeignet sind, Gefahr und Schaden für das Fraunhofer IIS und dessen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen oder Gäste abzuwenden. Die Institutsleitung ist von dieser Maßnahme unverzüglich zu verständigen.

(4) Bei Verstößen gegen die Hausordnung sind die Hausrechtsbeauftragten berechtigt, die störende Person vom Gelände des Fraunhofer IIS mit sofortiger Wirkung zu verweisen.

§ 8 Haftung

(1) Die Fraunhofer-Gesellschaft haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Diese Beschränkung gilt nicht für eine Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit.

(2) Es wird keinerlei Haftung für die Beschädigung und den Verlust von Privateigentum in den Schulungszimmern und sonstigen Räumen, Schließfächern, Garderoben und zugehörigen Freiflächen samt Anlagen des Fraunhofer IIS übernommen. Für den Verschluss der Zimmer, von Schränken und/oder Schreibtischen sind die jeweiligen Nutzer und Nutzerinnen verantwortlich. Die Schlüssel bzw. Keycards sind sicher aufzubewahren.

(3) Ebenfalls ausgeschlossen wird die Haftung für aufzubewahrendes Gepäck sowie Kraftfahrzeuge und Fahrräder, welche auf dem Gelände des Fraunhofer IIS abgestellt werden.

(4) Die Fraunhofer-Gesellschaft haftet prinzipiell nicht für die ihren Untermieter überlassenen Bereiche bzw. für von ihren Untermieter bzw. deren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen verursachte Schäden.

(5) Ferner ist eine Haftung der Fraunhofer-Gesellschaft für Schäden ausgeschlossen, die durch die Bedienung oder Verwendung von elektronischen Geräten, Computern, Terminals, Netzwerkzugängen und dergleichen durch Gäste des Fraunhofer IIS entstehen.

§ 9 Fundsachen

Fundsachen sind am Empfang des jeweiligen Standorts des Fraunhofer IIS bzw. des Wachdienstes abzugeben, wo sie temporär hinterlegt werden. Im Anschluss werden derart abgegebene Wertgegenstände regelmäßig dem Fundamt der zuständigen Behörde des jeweiligen Standorts des Fraunhofer IIS übergeben.

§ 10 Öffentlichkeitsarbeit

Bei Veranstaltungen in den öffentlichen Räumen des Fraunhofer IIS können Film-, Bild- und Tonaufnahmen angefertigt werden, auf denen auch einzelne Gäste der Veranstaltung zu erkennen sein können. Gäste dieser Veranstaltungen erklären sich damit einverstanden, dass diese Aufnahmen im Rahmen der medialen Berichterstattung über diese Veranstaltungen sowie auf der Internetseite des Fraunhofer IIS bzw. der Fraunhofer-Gesellschaft veröffentlicht werden können.

§ 11 Ergänzende Regelungen

- (1) Etwaige ergänzende Regelungen und Benutzungsordnungen (z.B. IT-Benutzerordnung, Brandschutzordnung des Fraunhofer IIS, etwaige pandemiespezifische Regelungen u.a.) sind zu beachten.
- (2) Auf die Gültigkeit des Jugendschutzgesetzes (JuSchG), des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG), des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) in ihrer jeweils aktuellen Fassung sowie der sonstigen, einschlägigen Sicherheitsbestimmungen wird hingewiesen.
- (3) Die Unwirksamkeit einzelner Bestandteile der vorliegenden Hausordnung lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestandteile unberührt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt mit Aushang in Kraft.
Erlangen, den 01. September 2022
gez. Dr. Peter Dittrich, Verwaltungsdirektor, stellv. Institutsleiter